

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien



Beilagen

LAD1-VD-5512/3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| Bezug | Bearbeiter | (0 27 42) 200 | Durchwahl | Datum |
|-------------------|----------------|---------------|-----------|----------------|
| 180.310/88-I/8/99 | Mag. Gundacker | | 4171 | - 1. Juni 1999 |

Betrifft
 Bundesarchivgesetz

- 1. Juni 1999

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3 Abs. 6 und § 10:

Die Verwendung des Begriffes „regionaler Bedeutung“ im § 3 Abs. 6 ist zu unbestimmt. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

Weiters ist in der beabsichtigten Bestimmung des § 3 Abs. 6 Z. 2 vorgesehen, dass die vorgesehene Eigentumsübertragung nur dann zulässig ist, wenn u.a. eine Benützungssordnung gemäß § 10 festgelegt wird.

Dadurch könnte es in der Praxis zur Situation kommen, dass in den Landesarchiven **zwei verschiedene Benützerordnungen** maßgeblich wären, was eine entsprechend aufwendige und komplizierte Administrierung bedingen würde.

Das Erfordernis der Erlassung einer Benutzerordnung gemäß § 10 im vorliegenden Zusammenhang sollte daher **entfallen**.

2. Zu § 5 Abs. 2:

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollte bei der beabsichtigten Bestimmung **nicht auf den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung** abgestellt werden. Es könnte nämlich dadurch Schriftgut von bleibendem Wert verloren gehen.

Die vorgesehene Bestimmung sollte daher überdacht werden.

3. Zu § 5 Abs. 3:

Die beabsichtigte Verordnungsermächtigung ist äußerst unbestimmt. Auf die Problematik der verfassungswidrigen formalgesetzlichen Delegation wird hingewiesen.

4. Zu § 5 Abs. 6:

Nach der vorgesehenen Regelung gelten die §§ 173 Abs. 2 und 176 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl.Nr. 264/1951, mit der Abweichung, dass das betreffende Schriftgut dem Österreichischen Staatsarchiv zuerst zur Übernahme anzubieten ist.

Durch diese Regelung würde ein **Großteil der Gerichtsakten** der Gerichte I. und II. Instanz **nicht mehr** wie bisher **von den Landesarchiven**, sondern vom Österreichischen Staatsarchiv **übernommen werden**.

Dieses Schriftgut stellt jedoch nach Ansicht der NÖ Landesregierung für die Geschichte des Landes in rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht **eine wertvolle Quelle dar**.

Die beabsichtigte Regelung wird daher **ausdrücklich abgelehnt**.

- 3 -

5. Zu § 7 Abs. 5:

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung wäre es sinnvoller, wenn die vorgesehenen Entscheidungen vom Archiv getroffen werden, bei dem die Unterlagen nunmehr verwahrt werden und das somit auch den Gewahrsam darüber hat und nicht von der abgebenden Stelle.

6. Zu § 8 Abs. 1:

Der vorgesehene Verweis auf § 5 sollte nach Ansicht der NÖ Landesregierung entfallen und eine ausdrückliche **Frist von 50 Jahren** für die Zulässigkeit der Freigabe von Archivgut festgelegt werden.

7. Zu § 8 Abs. 7:

Hier wäre das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ zu ersetzen.

8. Zu § 9 Abs. 1:

Die Begriffe „zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange“ sowie „sonstigem in Archiven des Bundes befindlichen Archivgut“ sind zu unbestimmt. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

9. Zu § 9 Abs. 4:

Hier sollte zusätzlich vorgesehen werden, dass die Nutzung von Archivgut einzuschränken oder zu versagen ist, soweit **Bestands- und Ordnungsarbeiten** dies erfordern.

10. Zu § 11 Abs. 2:

Die beabsichtigte Bestimmung sieht vor, dass Medieninhaber (Verleger) verpflichtet sind, von veröffentlichten Werken, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Bundes verfasst wurden, kostenlos ein Belegexemplar dem betreffenden Archiv des Bundes abzuliefern haben.

Es wird angeregt, die vorgesehene Bestimmung, insbesondere auch im Hinblick auf allfällige räumliche Probleme, auf ihre sachliche Rechtfertigung zu überprüfen.

11. Zu § 13 und § 14:

§ 13 Abs. 1 sieht vor, dass das Österreichische Staatsarchiv Archivgut, das ihm nach diesem Gesetz nicht anzubieten ist, auf **vertraglicher Grundlage** oder durch **letztwillige Verfügung** für den Bund erwerben oder in Verwahrung nehmen kann, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass das Österreichische Staatsarchiv für den Bund durch **Schenkung** und **letztwillige Verfügungen** Vermögen erwerben kann.

Es wird angeregt zu überprüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die beiden genannten Regelungen aufeinander abzustimmen.

12. Zu § 16 Abs. 1:

Die beabsichtigte Bestimmung sieht vor, dass auf Unterlagen, die nach diesem Bundesgesetz als Schriftgut gelten und vor dem 1. Jänner 2000 bei einer Bundesdienststelle oder bei einem ihrer Rechtsvorgänger angefallen sind, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, es sei denn, sie befinden sich zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig nicht mehr bei einer Bundesdienststelle.

Die Verwendung der Begriffe „Rechtsvorgänger“ sowie „rechtmäßig“ im vorliegenden Zusammenhang könnten zu **strittigen Fragen** hinsichtlich des **Eigentums** des in den **Landesarchiven gelagerten Schriftgutes** führen.

Da der vorliegende Entwurf **offensichtlich** von den Intentionen getragen war, dass **Schriftgut der Gemeinde- und Landesdienststellen nicht zu erfassen**, sollte die Verwendung der genannten Begriffe im gegebenen Zusammenhang **unterbleiben** und **vielmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass das in den Landesarchiven befindliche Schriftgut von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht betroffen sind**.

13. Zu § 19 Abs. 2:

Hier sollte das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ ersetzt werden. Weiters sollte vor dem Wort „Behörden-Überleitungsgesetzes“ das Wort „des“ eingefügt werden. Schließlich wäre die Jahreszahl „145“ durch die Jahreszahl „1945“ zu ersetzen.

- 5 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö ll

Landeshauptmann

LAD1-VD-5512/3

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dauböck